

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Climate-Neutral And Resource-Efficient Construction (CARE)

Vom 21. Januar 2026

Aufgrund des § 98 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nach Anhörung der beteiligten Stellen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats vom 14. Januar 2026 in seiner Sitzung am 20. Januar 2026 die nachfolgende Ordnung erlassen. Aufgrund von § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278) wurde die nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name und rechtlicher Status
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Struktur
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Lenkungsausschuss
- § 9 Direktorium
- § 10 Vorstand und Sprecherinnen und Sprecher
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Wissenschaftlicher Beirat und Industriebeirat
- § 13 Exzellenzrat
- § 14 Berufungen
- § 15 Interne Mittelverteilung
- § 16 Veröffentlichungen, Erfindungen und Nutzungsrechte
- § 17 Kooperationsvereinbarung
- § 18 Gleichstellung
- § 19 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 20 Evaluation und Schlussbestimmungen

- Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2, § 12 Absatz 1 und § 17) Liste der außeruniversitären Kooperationspartner des Exzellenzclusters
- Anlage 2 (zu § 4 Absatz 4) Liste der Nummern und Namen der Forschungsbereiche des Exzellenzclusters
- Anlage 3 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 10 Absatz 1) Liste der PIs als ordentliche Mitglieder zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters
- Anlage 4 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) Liste der kooperierenden Partner als ordentliche Mitglieder der TU Dresden und der RWTH Aachen zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters
- Anlage 5 (zu § 5 Absatz 3) Liste der kooperierenden Partner als assoziierte Mitglieder zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters

Präambel

Die Beteiligung zahlreicher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie deren Zugehörigkeit zu verschiedenen Bereichen oder Fakultäten beider Universitäten und weiterer beteiligter Partner erfordert eine formale Grundlage für die Organisation der Zusammenarbeit, welche in dieser Ordnung niedergelegt wird. Die Teilnehmenden des Exzellenzclusters Climate-Neutral And Resource-Efficient Construction (im Folgenden nur CARE oder Exzellenzcluster genannt) beabsichtigen weder mit dieser Ordnung noch auf andere Weise die Schaffung einer rechtsfähigen Einheit irgendeiner Art, sondern definieren ausschließlich die für die Steuerung des Forschungsvorhabens erforderlichen internen Strukturen und Abläufe. In Abstimmung mit der Leitung des Exzellenzclusters CARE und nach vorheriger Rücksprache mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (im Folgenden nur DFG genannt) erlassen die Rektorate der Technischen Universität Dresden (im Folgenden nur TUD genannt) und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (im Folgenden nur RWTH genannt) nach Zustimmung der Leitungen der beteiligten Einrichtungen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats der TUD die folgende Ordnung.

§ 1

Name und rechtlicher Status

(1) Der Exzellenzcluster CARE ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TUD gemäß § 98 Absatz 1 SächsHSG und eine Wissenschaftliche Einrichtung der RWTH gemäß §§ 29 und 77 HG NW. Neben der Langform „Exzellenzcluster Climate-Neutral And Resource-Efficient Construction“ kann die Kurzbezeichnung CARE gleichermaßen verwendet werden.

(2) Neben der TUD ist die RWTH eine weitere antragstellende Universität. Der Exzellenzcluster kooperiert mit den in Anlage 1 aufgeführten außeruniversitären Kooperationspartnern.

(3) Im Rahmen eines sogenannten Exzellenzrates berichtet der Exzellenzcluster jährlich an die Hochschulleitungen von TUD und RWTH. Weitere lokale Akteure aus Dresden und Aachen werden zu dieser Sitzung eingeladen.

(4) Mittelverwaltende Universität ist die TUD.

(5) Änderungen dieser Ordnung werden von den Rektoraten der TUD und der RWTH nach Anhörung der Beteiligten und des Senats der TUD beschlossen. Die DFG ist im Vorfeld zu konsultieren.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die wichtigsten Forschungsziele des Exzellenzclusters sind:

1. Erreichung von Klimaneutralität im Bausektor;
2. Steigerung der Ressourceneffizienz im Sinne einer vollständigen Zirkularität;
3. Erhöhung der Produktivität im Bauwesen;
4. Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Umweltwirkungen sowie
5. Steigerung der Resilienz und Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel.

(2) Die strukturellen Ziele des Exzellenzclusters zielen darauf ab, einen interinstitutionellen, weltweit führenden Knotenpunkt im Bereich des nachhaltigen Bauens zu etablieren, indem:

1. Exzellenz in der Forschung zum nachhaltigen Bauen geschaffen wird;
2. Transformation und Umsetzung neuer Paradigmen gefördert werden;
3. herausragende Talente gewonnen werden;
4. Chancengleichheit und inklusives Wachstum gefördert werden;
5. ein nationales Bau-Forschungsnetzwerk als Brücke zwischen Ost und West etabliert wird.

§ 3 Organe

(1) Die Organe des Exzellenzclusters sind:

1. Mitgliederversammlung;
2. Lenkungsausschuss;
3. Direktorium;
4. Vorstand;
5. Wissenschaftlicher Beirat;
6. Industriebeirat und
7. Exzellenzrat.

(2) Sitzungen der Organe können in Präsenz, digital (zum Beispiel als Videokonferenz) oder in hybrider Form durchgeführt werden, sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und die Teilhabe der zugeschalteten Person(en) nicht beeinträchtigt wird. Geheime Abstimmungen sind nur zulässig, soweit sie technisch rechtssicher möglich sind und ein geeigneter Dienst zur Verfügung steht.

(3) Für die Arbeit in den Organen des Exzellenzclusters gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden in der jeweils gültigen Fassung, sofern keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen wurden, die der Zustimmung der Rektorate der TUD und der RWTH bedürfen.

§ 4 Struktur

(1) Innerhalb des Exzellenzclusters können Forschungsbereiche (im Englischen Research Areas oder RA genannt) gebildet werden.

(2) Forschungsbereiche werden auf Vorschlag des Direktoriums und mit Beschluss des Lenkungsausschusses nach Anhörung der Mitgliederversammlung eingerichtet, wesentlich verändert oder aufgehoben. Die Rektorate der TUD und der RWTH sind über strukturelle Änderungen zu informieren.

(3) Das Direktorium kann Leiterinnen und Leiter für einzelne Forschungsbereiche bestellen. Forschungsbereiche können auch direkt von einem Mitglied des Direktoriums geleitet werden.

(4) Die Anzahl und die Namen der Forschungsbereiche des Exzellenzclusters sind in Anlage 2 aufgeführt.

(5) Die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltungen von TUD und RWTH bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Exzellenzclusters sind die folgenden Mitglieder der TUD oder RWTH:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren,
 - a) die neben ihrer Erstmitgliedschaft an einer Fakultät oder einer strukturellen Einheit mit fakultätsähnlichen Rechten überwiegend im Exzellenzcluster tätig sind oder aus dessen Mitteln finanziert werden,
 - b) die in Anlage 3 als Principal Investigators benannt werden oder
 - c) die in Anlage 4 als Kooperationspartner benannt sind;
2. Selbstständige Nachwuchsgruppenleitungen, die überwiegend im Exzellenzcluster tätig sind oder aus dessen Mitteln finanziert werden;
3. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die überwiegend im Exzellenzcluster tätig sind oder aus dessen Mitteln finanziert werden;
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung und Technik, die überwiegend im Exzellenzcluster tätig ist und aus dessen Mitteln finanziert werden.

(2) Die Rektorate der TUD und der RWTH können auf Vorschlag des Direktoriums weitere natürliche Personen zu ordentlichen Mitgliedern des Exzellenzclusters ernennen oder diesem zuordnen.

(3) Das Direktorium kann assoziierte Mitglieder in den Exzellenzcluster aufnehmen. Die Rektorate der TUD und der RWTH sind hierüber zu informieren. Assoziierte Mitglieder können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die ihre Fähigkeit zur eigenständigen Forschung in den Forschungsbereichen des Exzellenzclusters nachgewiesen haben und dessen Fortschritt unterstützen, jedoch nicht überwiegend im Exzellenzcluster tätig sind oder aus dessen Mitteln finanziert werden. Auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen und Universitäten im In- und Ausland können assoziierte Mitglieder sein. Eine Liste der zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters aufgenommenen assoziierten Mitglieder ist in Anlage 5 aufgeführt. Die Geschäftsstelle führt die jeweils aktuelle Liste der assoziierten Mitglieder.

(4) Die ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft im Exzellenzcluster berührt nicht die Mitgliedschaftsrechte in anderen Struktureinheiten der TUD oder RWTH.

(5) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:

1. Beendigung der (überwiegenden) Tätigkeit im Exzellenzcluster oder an der TUD oder RWTH insgesamt;
2. Schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Sprecherinnen und Sprechern oder dem Rektorat der TUD oder RWTH;
3. Ausschluss durch Beschluss des Direktoriums bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 6 nach Anhörung der betroffenen Person.

(6) Beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds aus der TUD oder der RWTH nach § 5 Absatz 5 Nummer 1 besteht die Möglichkeit, die betreffende Person – sofern sie den Exzellenzcluster weiterhin aktiv unterstützt – auf Vorschlag des Direktoriums als assoziiertes Mitglied weiterzuführen.

(7) Die assoziierte Mitgliedschaft endet durch:

1. Beendigung der Unterstützung als assoziiertes Mitglied im Exzellenzcluster;
2. Schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Sprecherinnen und Sprechern oder dem Rektorat der TUD oder RWTH;
3. Ausschluss durch Beschluss des Direktoriums bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 6 nach Anhörung der betroffenen Person.

(8) Gegen die Beendigung der ordentlichen oder assoziierten Mitgliedschaft im Exzellenzcluster nach § 5 Absätze 5 oder 7 Nummern 3 ist ein Widerspruch möglich. Bei beabsichtigter Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 Absätze 5 oder 7 Nummern 3 sind die Rektorate vorher zu informieren.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder des Exzellenzclusters gemäß § 5 Absatz 1 sind berechtigt, dessen Ressourcen und Infrastruktur im Rahmen der jeweiligen Nutzungsregelungen und im Rahmen der Möglichkeiten des Exzellenzclusters zu nutzen. Sie haben das Recht interne Mittel gemäß § 15 zu beantragen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Exzellenzclusters gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 können dem Lenkungsausschuss Vorschläge für Aktivitäten, einschließlich Forschungsvorhaben, unterbreiten, die im Exzellenzcluster durchgeführt, koordiniert oder unterstützt werden sollen.

(3) Assoziierte Mitglieder können dem Lenkungsausschuss Vorschläge für Aktivitäten, einschließlich Forschungsvorhaben, nur in Zusammenarbeit mit einem ordentlichen Mitglied unterbreiten. Assoziierte Mitglieder können Mittel und Infrastruktur nur gemeinsam mit einem ordentlichen Mitglied beantragen.

(4) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Erreichung der Ziele und Aufgaben – ordentliche Mitglieder auch an der Selbstverwaltung – des Exzellenzclusters gemäß dieser Ordnung mitzuwirken und den Exzellenzcluster zu unterstützen. Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder berichten regelmäßig – mindestens einmal jährlich – dem Lenkungsausschuss. Beim Ausscheiden aus dem Exzellenzcluster legt das jeweilige Mitglied innerhalb von drei Monaten dem Lenkungsausschuss einen Abschlussbericht über seine Tätigkeiten im Exzellenzcluster vor.

(5) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, die Förderbedingungen und sonstigen Vorgaben der DFG einzuhalten. Ebenso sind die Richtlinien und Regelungen der TUD und RWTH einzuhalten, insbesondere die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, Veröffentlichungen, Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verwertung von Forschungsergebnissen, Prävention von Korruption und Diskriminierung sowie die Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit (IT-Ordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Mitglieder des Exzellenzclusters, die weder Mitglieder der TUD oder der RWTH sind, haben kein Stimmrecht in Personal- und Haushaltsangelegenheiten, die die jeweils andere Hochschule betreffen. Ausnahmen hiervon sind dem zuständigen Rektorat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (im Englischen General Assembly) des Exzellenzclusters ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Sie nimmt den jährlichen Bericht des Lenkungsausschusses entgegen und kann zu grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit des Exzellenzclusters Stellung beziehen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl oder Abberufung folgender Mitglieder des Direktoriums:

1. Erste Sprecherin bzw. Erster Sprecher und Zweite Sprecherin bzw. Zweiter Sprecher, jeweils gewählt oder abberufen nur durch die jeweiligen Mitglieder der TUD oder der RWTH;
2. Direktorin bzw. Direktor für Gender & Chancengleichheit;
3. Direktorin bzw. Direktor für Karriereentwicklung;
4. Direktorin bzw. Direktor für Datenmanagement;
5. Direktorin bzw. Direktor für Transfer.

(2) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Exzellenzclusters. Wählbar für das Direktorium sind ausschließlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren, die an der TUD oder RWTH berufen und ordentliche Mitglieder des Exzellenzclusters sind. Im Falle einer Abberufung ist während derselben Sitzung eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:

1. Stellungnahmen zum Forschungsprogramm des Exzellenzclusters;
2. Genehmigung des an die DFG zu richtenden Gesamtfinanzierungsantrags des Exzellenzclusters;
3. Stellungnahmen zu Vorschlägen zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters;
4. Stellungnahmen zur Einrichtung, wesentlichen Veränderungen oder Aufhebung von Forschungsbereichen;
5. Beschluss über einen Vorschlag zur Auflösung des Exzellenzclusters.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Sprecherinnen und Sprechern mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Sprecherinnen und Sprecher leiten die Sitzungen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB mit einer Frist von mindestens zehn Tagen. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden allen ordentlichen Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugesandt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, einzuberufen. Solche Anträge sind den Sprecherinnen und Sprechern schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands vorzulegen.

(5) Assoziierte Mitglieder sind ständige Gäste der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.

(6) Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden, die die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorbereiten.

§ 8 Lenkungsausschuss

(1) Der Exzellenzcluster wird strategisch durch einen Lenkungsausschuss geleitet (im Englischen Steering Committee). Ihm gehören an: die Mitglieder des Direktoriums, die Leiterinnen und Leiter der Forschungsbereiche sowie die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Postdocs und Promovierenden als stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Der Lenkungsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Exzellenzclusters zuständig, die nicht durch Gesetz, die Grundordnungen der TUD oder RWTH oder diese Ordnung ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Unbeschadet der Zuständigkeit der Rektorate der TUD und der RWTH ist der Lenkungsausschuss verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Exzellenzclusters sowie für den sachgerechten Einsatz der dem Exzellenzcluster zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel. Die Zuständigkeiten der zentralen Organe von TUD oder RWTH bleiben unberührt. Der Lenkungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entwicklung und Umsetzung des Forschungsprogramms in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, den beteiligten Fakultäten sowie den Rektoraten von TUD und RWTH und unter Einbeziehung des Wissenschaftlichen Beirats;
2. Entscheidung über den Gesamtfinanzierungsantrag an die DFG auf Vorschlag des Direktoriums;
3. Verfahren der internen Mittelverteilung und wissenschaftliche Bewertung der Anträge;
4. Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Aufgaben- und Zielerfüllung;
5. Entwicklung und Umsetzung von Leitlinien und Rahmenvorgaben für die Erfüllung der Aufgaben und die Zusammenarbeit im Exzellenzcluster;
6. Bericht an die Mitgliederversammlung über die Entwicklung des Exzellenzclusters;
7. Beschluss über die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Forschungsbereichen auf Vorschlag des Direktoriums und in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung;
8. Zustimmung zu Änderungen dieser Ordnung auf Vorschlag des Direktoriums nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

(3) Der Lenkungsausschuss tagt vierteljährlich. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Sprecherinnen und Sprecher laden zu den Sitzungen ein und führen den Vorsitz. Der Lenkungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Gäste mit beratender Stimme können zu bestimmten Themen eingeladen werden, insbesondere die Dekaninnen und Dekane und Mitglieder der Dekanate der am Exzellenzcluster beteiligten Fakultäten.

(4) Der Lenkungsausschuss kann Beauftragte für bestimmte Themen berufen, die beratend tätig werden. Die Zuständigkeit zentraler Beauftragter und Ombudspersonen der TUD oder der RWTH bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Direktorium

(1) Die operative Leitung des Exzellenzclusters obliegt dem Direktorium (im Englischen Board of Directors). Die Mitglieder des Direktoriums sind: Die Erste Sprecherin oder der Erste Sprecher von der TUD, die Zweite Sprecherin oder der Zweite Sprecher von der RWTH, die Direktorinnen und Direktoren für Gender & Chancengleichheit, Karriereentwicklung, Datenmanagement sowie Transfer. Diese Mitglieder des Direktoriums werden von der Mitgliederversammlung aus dem

Kreis der Principal Investigators (siehe Anlage 3) gewählt. Die Erste Sprecherin oder der Erste Sprecher und die Zweite Sprecherin oder der Zweite Sprecher sind kraft Amtes Mitglieder. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Direktoriums beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die administrativen Leiterinnen und Leiter nehmen als ständiger Gast mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

(2) Das Direktorium ist insbesondere zuständig für:

1. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG vor der Beschlussfassung durch den Lenkungsausschuss;
2. Vorschlag zur internen Mittelverteilung an den Lenkungsausschuss;
3. Vorschläge zur Einrichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung von Forschungsbereichen an den Lenkungsausschuss in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung;
4. Bestellung von Leiterinnen und Leitern der einzelner Forschungsbereiche;
5. Vorschläge zu Änderungen dieser Ordnung an den Lenkungsausschuss nach Anhörung der Mitgliederversammlung;
6. Vorschläge zur Aufnahme weiterer ordentlicher oder assoziierter Mitglieder;
7. Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und des Industriebeirats;
8. Entscheidung über die Beendigung einer ordentlichen oder assoziierten Mitgliedschaft;
9. Mitwirkung bei der Auswahl der administrativen Leiterinnen und Leiter.

(3) Das Direktorium tagt monatlich. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Sprecherinnen und Sprecher laden zu den Sitzungen ein und führen den Vorsitz. Das Direktorium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Gäste mit beratender Stimme können zu bestimmten Themen eingeladen werden, insbesondere Dekaninnen und Dekane und Mitglieder der Dekanate der am Exzellenzcluster beteiligten Fakultäten.

§ 10

Vorstand und Sprecherinnen und Sprecher

(1) Der Vorstand (im Englischen Executive Board) setzt die Beschlüsse des Direktoriums, des Lenkungsausschusses oder der Mitgliederversammlung um. Er besteht aus der Ersten Sprecherin oder dem Ersten Sprecher von der TUD und der Zweiten Sprecherin oder dem Zweiten Sprecher von der RWTH. Diese Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Principal Investigators des Exzellenzclusters (siehe Anlage 3) gewählt und von den Rektoraten der TUD und RWTH bestellt. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt sieben Jahre (erste Förderperiode des Exzellenzclusters). Eine Wiederwahl ist möglich. Darüber hinaus gehören dem Vorstand die administrative Leiterin bzw. der administrative Leiter an, die bzw. der von den Sprecherinnen und Sprechern im Einvernehmen mit dem Direktorium bestellt wird und eine beratende Stimme hat.

(2) Die Sprecherinnen und Sprechern vertreten die Interessen des Exzellenzclusters innerhalb und außerhalb der TUD und RWTH. Dies umfasst den regelmäßigen Austausch mit den Rektoraten der TUD und RWTH sowie den Dekaninnen und Dekanen der am Exzellenzcluster beteiligten Fakultäten.

(3) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Umsetzung und Überwachung der Mittelverwendung einschließlich der Einhaltung des gesamten Budgetrahmens;

2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Lenkungsausschusses, des Direktoriums und der Mitgliederversammlung;
3. Information und Berichterstattung über Beschlüsse an den Lenkungsausschuss und das Direktorium;
4. Unterstützung der zuständigen Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fakultäten bei der Sicherstellung, dass die betreffenden Mitglieder des Exzellenzclusters ihre Lehrverpflichtungen im Einklang mit den jeweiligen Dienstvorschriften erbringen.
5. Abstimmung und Konsultation mit den Rektoraten der TUD und RWTH.

(4) Scheidet eine bzw. einer der Sprecherinnen und Sprecher oder beide vorzeitig aus dem Amt aus oder sind sie nicht mehr in der Lage, das Amt auszuüben, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl einer neuen Sprecherin bzw. eines neuen Sprechers einzuberufen. Im Falle eines gleichzeitigen Ausscheidens beider Sprecherinnen und Sprecher übernimmt ein anderes Mitglied des Direktoriums den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Bis zur Wahl soll die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiterführen. Ist dies nicht möglich, übernimmt ein anderes Mitglied des Direktoriums kommissarisch. Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten sich im Falle von Krankheit oder Urlaub gegenseitig.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Das Direktorium, der Vorstand und der Lenkungsausschuss werden bei der Wahrnehmung ihrer laufenden Aufgaben durch eine Geschäftsstelle (im Englischen Program Office) unterstützt. Die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters unterhält Niederlassungen an der TUD und der RWTH.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die laufende Arbeit der Organe des Exzellenzclusters und ist insbesondere zuständig für:

1. die administrative Umsetzung der Aufgaben des Exzellenzclusters;
2. die administrative Abwicklung von Personal- und Finanzangelegenheiten in Abstimmung mit den Zentralen Universitätsverwaltungen von TUD und RWTH;
3. die Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen der Organe des Exzellenzclusters;
4. die Vorbereitung von Tagungen, Konferenzen, Workshops etc.;
5. die Koordination von Maßnahmen zur Graduiertenförderung und Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Koordination von Maßnahmen zur Chancengleichheit und zum Forschungsdatenmanagement;
6. die Wahrnehmung von Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Pressestellen von TUD und RWTH.

(3) Die Geschäftsstelle wird je Standort von jeweils einer administrativen Leiterin bzw. einem administrativen Leiter geführt. Diese sind fachlich der jeweiligen Sprecherin bzw. dem jeweiligen Sprecher an der TUD oder RWTH unterstellt. Beide administrativen Leiterinnen und Leiter werden von der jeweiligen Sprecherin bzw. dem jeweiligen Sprecher an der TUD oder RWTH im Einvernehmen mit dem Direktorium bestellt. Die Sprecherinnen und Sprecher können einzelne Aufgaben an die administrativen Leiterinnen und Leiter delegieren. Die Gesamtverantwortung der Sprecherinnen und Sprecher bleibt hiervon unberührt.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat und Industriebeirat

(1) Zur externen Unterstützung des Exzellenzclusters werden zwei Beiräte eingerichtet: der Wissenschaftliche Beirat (Im Englischen Scientific Advisory Board) und der Industriebeirat (Im Englischen Industrial Advisory Board). Die Mitglieder der Beiräte sind weder Mitglieder der TUD noch der RWTH noch Mitglieder eines in Anlage 1 aufgeführten außeruniversitären Kooperationspartners.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat und der Industriebeirat unterstützen das Direktorium und den Lenkungsausschuss in der wissenschaftlichen und transferorientierten Weiterentwicklung des Exzellenzclusters. Beide Beiräte haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen zur Entwicklung und Umsetzung des Forschungs- bzw. Transferprogramms;
2. Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen;
3. Empfehlungen zur wissenschaftlichen, transferbezogenen und strukturellen Entwicklung;
4. Beratung bei größeren Investitionen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind der Wissenschaftliche Beirat und der Industriebeirat berechtigt und verpflichtet, sich umfassend über die Forschungs- und Transferarbeiten des Exzellenzclusters zu informieren.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat konzentriert sich auf die Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz. Er besteht aus international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters über internationale Reputation verfügen. Bei der Berufung werden die Befangenheitsregeln der DFG berücksichtigt. Der Beirat wirkt an internen Evaluationen des Exzellenzclusters mit.

(4) Der Industriebeirat gewährleistet Praxisnähe und Anwendbarkeit der Forschung des Exzellenzclusters.

(5) Das Direktorium entscheidet über die Berufung beider Beiräte. Die Rektorate der TUD und der RWTH bestätigen die Berufung und versenden die Berufungsschreiben an die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten. Die Mitglieder werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(6) Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Diese laden zu den Sitzungen ein und leiten sie. Die Beiratssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Beide Beiräte fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Mitglieder der Beiräte können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber den Sprecherinnen und Sprechern beenden. Eine vorzeitige Abberufung ist durch das Direktorium möglich. In beiden Fällen kann eine Nachbesetzung für den Rest der Förderperiode erfolgen.

(8) Die Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen der Beiräte oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.

§ 13 Exzellenzrat

(1) Der Exzellenzrat (Im Englischen Excellence Council) unterstützt die Interaktion mit politischen, industriellen und gesellschaftlichen Akteuren. Die Mitglieder des Exzellenzrates setzen sich aus den Rektorinnen und Rektoren und Kanzlerinnen und Kanzlern der TUD und RWTH sowie wichtigen lokalen Vertreterinnen und Vertretern aus Dresden und Aachen zusammen. Diese werden von den Rektoraten der TUD und RWTH berufen. Das Direktorium, in der Regel vertreten durch die Sprecherinnen und Sprecher, berichtet dem Exzellenzrat jährlich.

(2) Der Exzellenzrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Diese laden zu den Sitzungen ein und leiten sie. Die Sitzungen des Exzellenzrates finden mindestens einmal jährlich statt. Der Exzellenzrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Berufungen

(1) Professuren, die mit zentralen Aufgaben im Exzellenzcluster betraut sind und überwiegend aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, erfolgt die Besetzung und Neubesetzung unter maßgeblicher Beteiligung des Exzellenzclusters. Das Gleiche gilt für Professuren, die zentrale Aufgaben im Exzellenzcluster übernehmen, aber nicht oder nicht überwiegend aus dessen Mitteln finanziert werden. Werden bei der Berufung anderer Professuren wesentliche Belange des Exzellenzclusters berührt, sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

(2) Das Berufungsverfahren wird durch eine der beteiligten Fakultäten durchgeführt, der die Professur durch das jeweilige Rektorat der TUD oder RWTH zugewiesen wurde. Die beteiligte Fakultät trifft Entscheidungen zum Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Exzellenzcluster. Die organisatorische Unterstützung des Berufungsverfahrens erfolgt durch das Exzellenzcluster.

(3) Vor Einleitung des Ausschreibungs- und Berufungsverfahrens hat das Direktorium des Exzellenzclusters gegenüber der Fakultät eine Stellungnahme zur Ausschreibung und zum Ausschreibungstext abzugeben. In Verfahren zur Besetzung von Professuren, die nicht oder nicht überwiegend aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, gibt das Direktorium ebenfalls eine Stellungnahme ab.

(4) Das Direktorium des Exzellenzclusters unterbreitet der Fakultät einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Berufungskommission. Die Kommission soll mehrheitlich aus international anerkannten, interdisziplinären Persönlichkeiten mit herausragender wissenschaftlicher Qualifikation im Berufsgebiet bestehen. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrenden sollen dem Exzellenzcluster angehören. In Verfahren zur Besetzung von Professuren, die nicht oder nicht überwiegend aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, soll mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrenden dem Exzellenzcluster angehören. Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrenden der jeweils anderen am Exzellenzcluster beteiligten Universität soll der Kommission angehören.

(5) Dem begründeten Berufungsvorschlag ist eine Stellungnahme des Direktoriums des Exzellenzclusters beizufügen. In Verfahren zur Besetzung von Professuren, die nicht oder nicht überwiegend aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, soll eine Stellungnahme beigefügt werden.

(6) Das Direktorium des Exzellenzclusters ist angemessen an Berufungs- und Bleibeverhandlungen zu beteiligen.

(7) Die Bestimmungen der jeweils gültigen Berufsordnungen der TUD oder RWTH bleiben unberührt.

§ 15

Interne Mittelverteilung

Die interne Mittelverteilung erfolgt nach dem vom Lenkungsausschuss auf Vorschlag des Direktoriums beschlossenen Vergabeverfahren. Insbesondere gilt:

1. Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Exzellenzclusters;
2. In bestimmten Programmen (zum Beispiel zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses) können abweichend hiervon auch ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 und externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler antragsberechtigt sein. Die konkreten Antragsvoraussetzungen werden in der jeweiligen Ausschreibung geregelt;
3. Förderanträge werden nach der Ausschreibung schriftlich beim Direktorium eingereicht. Das Direktorium erlässt Richtlinien zum Antragsverfahren;
4. Über die Vergabe der internen Mittel entscheidet das Direktorium nach wissenschaftlicher Begutachtung des jeweiligen Antrags, die in Verantwortung des Lenkungsausschusses erfolgt;
5. Die Kriterien für eine positive Begutachtung sind durch Richtlinien geregelt und umfassen insbesondere: wissenschaftliche Qualität und Originalität des Vorhabens, fachliche Eignung der beteiligten Forschenden, Interdisziplinarität, Kooperation sowie substantieller Beitrag zu einem Forschungsfeld gemäß den Zielen und Aufgaben nach § 2.
6. Die Mittelübertragung von der TU Dresden an die RWTH, UNU-FLORES und das IPF Dresden erfolgt auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung. Stellen für Promovierende, Postdocs und technisches Personal werden nach internen Projektantragsverfahren den Principal Investigators (PIs) und Co-Principal Investigators (CPs) zugeordnet. Mittel für studentische Hilfskräfte sowie für Sachmittel, Geräte und Reisen werden zentral an der TUD und RWTH verwaltet und den beteiligten PIs und CPs auf Anforderung im Rahmen jährlicher Budgetplanungen ausgereicht.
7. Alle zentralen Mittel für Nachwuchsförderung, Transfer und Outreach, Gender und Diversity, Forschungsdatenmanagement, Clustermanagement, Internationales und Reisen unterliegen der gemeinsamen Entscheidung der zuständigen Gremien des Clusters. Die anschließende Übertragung dieser Mittel von der TUD an die RWTH folgt dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und der paritätischen Verteilung der Ressourcen. Dies gilt ebenso für die Overheads.

§ 16

Veröffentlichungen, Erfindungen und Nutzungsrechte

(1) Die im Rahmen des Exzellenzclusters von dessen Mitgliedern und unter Nutzung seiner Ressourcen erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse sind in angemessener Form zu

veröffentlichen. Forschungsergebnisse sind alle aus der Tätigkeit im Exzellenzcluster entstehenden Resultate, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte oder nicht geschützte Computerprogramme, Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch wenn diese durch Dritte erbracht werden.

(2) Veröffentlichungen zu Forschungsergebnissen, die mehreren Mitgliedern zuzuordnen sind oder Forschungsergebnisse anderer Mitglieder enthalten, dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und einvernehmlicher Entscheidung erfolgen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Mitglieder legen geplante Veröffentlichungen anderen hiervon betroffenen Mitgliedern vorab vor, um deren berechnigte Interessen zu wahren.

(3) Die Rechte an Erfindungen und deren Nutzung richten sich nach den gesetzlichen Regelungen des Patentgesetzes und des Arbeitnehmererfindungsgesetzes sowie den an TUD oder RWTH geltenden Vorschriften und Transferstrategien. Ist die Erfinderin oder der Erfinder einer Hochschule zugeordnet, stehen die Erfindungs- und Nutzungsrechte grundsätzlich der TUD oder RWTH im angemessenen Umfang unter Berücksichtigung der Anteile des Clusters und die Erfinderin bzw. der Erfinder zu, sofern nicht abweichendes vertraglich vereinbart wurde.

(4) Bei sämtlichen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Exzellenzclusters nicht beeinträchtigt wird. Die Mitglieder verpflichten sich, Forschungsergebnisse anderer Mitglieder sowie sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Dokumente, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor Zugriffen Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere für als vertraulich gekennzeichnete Informationen.

(5) Jede Veröffentlichung muss einen Hinweis auf die Veröffentlichung im Rahmen des Exzellenzclusters sowie auf die Förderung durch die Exzellenzstrategie gemäß den Nutzungsrichtlinien der DFG und der TUD bzw. RWTH enthalten. Die Technische Universität Dresden ist in nationalen Veröffentlichungen in voller Bezeichnung „Technische Universität Dresden“ und in internationalen Veröffentlichungen als „TUD | Dresden University of Technology“ anzugeben. Die RWTH ist in voller Bezeichnung als „Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen“ bzw. „RWTH Aachen University“ oder „RWTH Aachen“ anzugeben. In nationalen wie internationalen Veröffentlichungen ist der Exzellenzcluster als Affiliation neben der Hauptzugehörigkeit der Autorinnen und Autoren in folgender Form zu nennen: Cluster of Excellence CARE, TU Dresden und RWTH Aachen, Germany.

§ 17

Kooperationsvereinbarung

Die TUD und die RWTH schließen mit den weiteren, in Anlage 1 genannten außeruniversitären Kooperationspartnern eine Kooperationsvereinbarung ab. Diese regelt insbesondere den Umgang mit geistigem Eigentum, die gegenseitige Information und Vertraulichkeit sowie Veröffentlichungen.

§ 18 Gleichstellung

Eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Exzellenzclusters durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät insbesondere die Direktorin bzw. den Direktor für Gender & Chancengleichheit und die übrigen Organe des Exzellenzclusters bei der Wahrnehmung ihrer Gleichstellungsaufgaben. Sie wirken auf die Herstellung von Chancengleichheit und die Vermeidung von Nachteilen für die Mitglieder des Exzellenzclusters hin.

§ 19 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Für den internen und externen öffentlichen Auftritt des Exzellenzclusters in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils aktuellen Corporate-Design-Richtlinien der TUD oder RWTH und die darin verankerten Vorgaben zur Nutzung von Sekundärlogos. Im Einvernehmen mit den jeweils Verantwortlichen an TUD und RWTH können für die Darstellung im Rahmen gemeinsamer Projekte mit weiteren Einrichtungen abweichende Regelungen getroffen werden. Es ist stets ein angemessener Verweis auf die Förderung aus der Exzellenzstrategie gemäß den Nutzungsrichtlinien der DFG anzubringen.

(2) Presseaktivitäten mit der allgemeinen Presse (z. B. Fernsehen, Radio, Print, Online) werden in der Regel durch die Sprecher*innen mit den Pressestellen der TUD und RWTH abgestimmt.

§ 20 Evaluation und Schlussbestimmungen

(1) Konflikte und Beschwerden zwischen Mitgliedern des Exzellenzclusters oder mit außeruniversitären Kooperationspartnern sind einvernehmlich und kompromissorientiert mit Vermittlung der Sprecherinnen und Sprecher zu lösen. Die zuständigen Beauftragten und Ombudspersonen des Exzellenzclusters oder der TUD und RWTH werden im Einzelfall an der Konfliktlösung beteiligt.

(2) Die im Antrag benannten Sprecherinnen und Sprecher führen die Geschäfte bis zur Konstituierung der jeweiligen neuen Organe des Exzellenzclusters fort.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(4) Diese Ordnung ist spätestens nach drei Jahren auf Grundlage der Erfahrungen und Aufgaben des Exzellenzclusters zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Überprüfung erfolgt im Benehmen mit der DFG.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Rektorates der TUD vom 20. Januar 2026.

Dresden, 21. Januar 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2, § 12 Absatz 1 und § 17)**Liste der außeruniversitären Kooperationspartner des Exzellenzclusters**

Nr.	Name	Ort
1	Bundesforschungszentrum für klimaneutrales und ressourceneffizientes Bauen	Sachsen
2	Center for Building and Infrastructure Engineering	Aachen
3	Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik (IWU)	Dresden
4	Center for Construction Robotics	Aachen
5	BIM Center Aachen (BCA)	Aachen
6	Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V. (IÖR)	Dresden

Anlage 2 (zu § 4 Absatz 4)

Liste der Nummern und Namen der Forschungsbereiche des Exzellenzclusters

Nr.	Name
RA1	Building Materials
RA2	Structural Design
RA3	Manufacturing Technologies
RA4	Digital Methodologies
RA5	Integrated Sustainability Frameworks

Anlage 3 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 10 Absatz 1)**Liste der PIs als ordentliche Mitglieder zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters**

Nr.	Name	Location	Field of expertise
1	Andres, Björn	TUD	Computer vision
2	Blankenbach, Jörg	RWTH	Geospatial and building information modelling
3	Brell-Cokcan, Sigrid	RWTH	Individualized fabrication and automation
4	Calandra, Roberto	TUD	Explainable artificial intelligence
5	Cherif, Chokri	TUD	Technologies for fiber reinforcement
6	Classen, Martin	RWTH	Structural circularity, fabrication technologies
7	Cuniberti, Gianaurelio	TUD	Nanomaterials, material-integrated sensors
8	Gelinsky, Michael	TUD	Bio-mineralization
9	Günther, Edeltraud	TUD / UNU-FLORES	Sustainability management and accounting
10	Ihlenfeldt, Steffen	TUD	Production engineering
11	Kaskel, Stefan	TUD	Inorganic chemistry
12	Klankermayer, Jürgen	RWTH	Technical Chemistry and Catalysis
13	Klinkel, Sven	RWTH	Computational structural analysis
14	Kobbelt, Leif	RWTH	Visual computing
15	Liebscher, Marco	TUD	Circular and multifunctional building materials
16	Löhnert, Stefan	TUD	Mechanics
17	Marx, Steffen	TUD	Structural design and rehabilitation
18	Mechtcherine, Viktor	TUD	Mineral-based composites, fabrication technologies
19	Scheffler, Christina	TUD / IPF	Fiber engineering, composite materials
20	Schlittmeier, Sabine J.	RWTH	Engineering psychology
21	Schmeink, Anke	RWTH	Information theory and data analytics
22	Traverso, Marzia	RWTH	Life cycle sustainability assessment
23	Vollpracht, Anya	RWTH	Alternative binder and environmental compatibility
24	Weidinger, Inez	TUD	Electrochemistry

Anlage 4 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c)**Liste der kooperierenden Partner als ordentliche Mitglieder der TU Dresden und der RWTH Aachen zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters**

Nr.	Name	Location	Field of expertise
1	Aßmann, Uwe	TUD	Software engineering of cyber-physical systems
2	Beetz, Jakob	RWTH	Computer aided architecture
3	Bernard, Lars	TUD	Digitalization and information management
4	Bielak, Jan	RWTH	Non-metallic reinforcement in concrete structures
5	Chudoba, Rostislav	RWTH	Thin-walled shells
6	Greiff, Kathrin	RWTH	Anthropogenic matter cycles
7	Kuhnhenne, Markus	RWTH	Sustainability in lightweight construction
8	Kleinschrot, Katharina	TUD	Construction technology and circular value creation
9	Lehner, Wolfgang	TUD	Database technologies
10	Linka, Kevin	RWTH	Data-driven modeling
11	Muthukrishnan, Shravan	TUD	3D-concrete printing
12	Schmitt, Robert	RWTH	Production metrology
13	Schmitz, Katharina	RWTH	Hydraulic and pneumatic technologies
14	Schwaneberg, Ulrich	RWTH	Biomaterials
15	Will, Frank	TUD	Machine and process simulation and automation in construction robotics

Anlage 5 (zu § 5 Absatz 3)**Liste der kooperierenden Partner als assoziierte Mitglieder zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters**

Nr.	Name	Location	Field of expertise
1	Buehler, Markus J.	MIT	Computational materials science
2	Carstensen, Josephine	MIT, USA	Mathematical optimization and data-driven AI methods
3	De Wolf, Catherine	ETH	Circular construction
4	Fuhrmann, Sindy	TUBAF	Glass fiber technology
5	Fröhlich, Anja	EPFL	Architecture
6	Koncar, Vladan	GEMTEX	Smart Textiles
7	Lundgren, Karin	Chalmers University	Concrete Structures
8	Matschei, Thomas	Universität Braunschweig	New mineral-based binders
9	Mobasher, Barzin	Arizona State University	Fiber reinforced concrete
10	Provis, John	Paul Scherrer Institute,	Alternative binders
11	Sanjayan, Jay	Swinburne University	3D-printing of concrete
12	Zlatanova, Sisi	University of New South Wales	3D semantic modelling in BIM and GIM